

Gewässerordnung

des
Anglerverein Mühlhausen e.V.



Inhaltsverzeichnis

- Gesetzliche Bestimmungen
- Vorwort
- Geltungsbereich
- Verhalten der Angler am Wasser
- Fischereipapiere
- Fischerei- und Fanggeräte
- Hältern / Transport / Verwertung
- Köderfisch
- Bootsangeln
- Angelzeit
- Eisangeln
- Gemeinschaftsangeln
- Angelfischerei der Kinder
- Angeln in Salmonidengewässern
- Anfüttern
- Fangverbote
- Schonzeiten / Mindestmaße
- Fangbegrenzungen
- Schlussbestimmungen

Wichtige zurzeit geltende gesetzliche Bestimmungen

- Thüringer Fischereigesetz
- Thüringer Fischereiverordnung
- Thüringer Fischerprüfungsordnung
- Thüringer Verordnung über die Fischereiaufsicht
- Thüringer Naturschutzgesetz
- Thüringer Wassergesetz
- Tierschutzgesetz
- Veterinärrechtliche Bestimmungen
- Ordnungswidrigkeitengesetz
- Strafgesetzbuch

1. Vorwort

Im Folgenden sind die wesentlichen Bestimmungen ebenso wie das derzeitige Selbstverständnis der Angler berücksichtigt. Deshalb ist die Gewässerordnung für alle Angler verbindlich. Die Angelfischerei hat unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Der Inhalt dieser Gewässerordnung ist von jedem Angler zur Kenntnis zu nehmen und verbindlich. Angler fördern nachhaltig die Natur als Lebensgrundlage des Menschen. Sie hegen die Tier- und Pflanzenwelt in und am Wasser, um die Vielfalt und Schönheit der Landschaft zu bewahren. Der Angelfischerei kommt, genau wie der Landwirtschaft, eine wichtige Aufgabe in der Natur zu, die es zu erfüllen gilt. Traditionelle und waidgerechte Angelfischerei führt nicht zu Konflikten mit irgendwelchen anderen Gesetzen.

2. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für alle dem Anglerverein Mühlhausen/Thür. e.V. gehörenden und gepachteten Gewässer und ist für alle Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines verbindlich.

Mit seiner Unterschrift auf dem Fischereierlaubnisschein erkennt jeder Angler die in der Gewässerordnung des Anglerverein Mühlhausen/Thür. e.V. festgelegten Regelungen zur Ausübung der Angelfischerei an.

3. Verhalten der Angler am Wasser

Jeder Angelfischer hat sich am Wasser so zu verhalten, dass er dem Ansehen des Anglerverein Mühlhausen/Thür. e.V. keinen Schaden zufügt. Die Anfahrt zu den Angelgewässern hat nur auf den dafür vorgesehenen Wegen zu erfolgen, das Befahren von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat zu unterbleiben. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf festen Wegen und Plätzen abgestellt werden, zum Ufer ist ein Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten. Jeder Angler ist für den Zustand des von ihm genutzten Angelplatzes verantwortlich. Während und nach der Ausübung des Angelns hat die unmittelbare Umgebung des genutzten Angelplatzes sauber zu sein.

4. Fischereipapiere

Wer den Fischfang ausübt, muss einen gültigen staatlichen Fischereischein sowie den Fischereierlaubnisschein (Angelberechtigung) für die Vereinsgewässer mit sich führen. Vom Inhaber nicht unterschriebene Fischereierlaubnisscheine haben keine Gültigkeit. Auf Verlangen sind Fischereischein und Fischereierlaubnisschein der Polizei, den Vertretern der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsehern auszuhändigen.

5. Fang- und Fischereigeräte

Mit dem Erwerb des Fischereierlaubnisscheines erwirbt der Angelfischer das Recht, mit Handangeln den Fischfang auszuüben. Eine Handangel darf nur eine Anbissstelle haben.

Folgende Angeln können zur Anwendung kommen:

- zwei Handangeln, ausgestattet mit je einer Anbissstelle (beim Friedfischangeln mit je einem einschenkligen Haken, beim Raubfischangeln mit maximal drei ein-, zwei- oder dreischenkligen Haken am System)

- eine Spinnangel (mit maximal drei ein-, zwei- oder dreischenkigen Haken)
- eine Flugangel (mit einem einschenkigen Haken)
- anstelle einer Handangel kann eine Köderfischsenke in der maximalen Größe von 1m mal 1m verwendet werden

Der Angler hat neben den Fanggeräten eine Fanghilfe, einen Hakenlöser, ein Längenmaß, einen geeigneten Gegenstand zum Betäuben gefangener Fische und ein Messer mit sich führen.

6. Hältern / Transport / Verwertung

Das Hältern von mit der Handangel gefangener Fische ist auf die geringste Dauer zu beschränken. Der Setzkescher muss aus knotenfreiem textilem Material bestehen und ein freies Schwimmen der Fische gewährleisten. Im Setzkescher gehälterte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden. Vor dem Verlassen des Gewässers sind die gehälterten Fische waidgerecht zu töten. Salmoniden dürfen nicht gehältert werden. Ein Lebendtransport von mit der Handangel gefangener Fische ist verboten. (Ausnahmen sind Besatzmaßnahmen). Das Vermarkten (Verkauf oder Tausch) von Fischen, die im Geltungsbereich dieser Gewässerordnung gefangen werden, ist verboten. Alle zum persönlichen Verbrauch bestimmten Fische sind unverzüglich in die Fangkarte einzutragen.

7. Köderfisch

Lebende Fische oder Wirbeltiere dürfen nicht als Köder verwendet werden. Fische, die unter ganzjährigem Schutz stehen, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

8. Angelzeit

In den allgemeinen Angelgewässern beginnt der Angeltag am Kalendertag 0.00 Uhr und endet 24.00 Uhr.

9. Bootsangeln

Das Bootsangeln ist nur auf den vom Vorstand freigegebenen Gewässern gestattet. Veränderungen der freigegebenen Gewässer sind dem Fischereierlaubnisschein zu entnehmen.

10. Eisangeln

Das Eisangeln ist auf allen Vereinsgewässern gestattet. Für die persönliche Sicherheit, sowie die Sicherheit Dritter ist jeder Angler selbst verantwortlich. Eislöcher müssen beim Verlassen des Angelplatzes deutlich gekennzeichnet werden.

11. Gemeinschaftsangeln

Das Angeln in der Gemeinschaft ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Vereinslebens. Grundsätzlich kann Gemeinschaftsangeln in allen Angelgewässern des Vereins stattfinden.

12. Angelfischerei der Kinder

Bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres dürfen Kinder, die im Besitz eines Jugendfischereischeines sind, nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers die Angelfischerei ausüben. Vereinsmitglieder mit gültigem Fischereierlaubnisschein können Kinder mit einer der zwei erlaubten Handangeln unter Aufsicht fischen lassen.

13. Angeln in Salmonidengewässern

Für die Angelfischerei in den Salmonidengewässern des Anglerverein Mühlhausen /Thür. e.V. werden gesonderte Erlaubnisscheine ausgegeben. Als Fanggeräte sind nur künstliche Köder zum Spinn- und Flugangeln zugelassen.

14. Anfüttern

Das Anfüttern ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

15. Schonzeiten

Eine ganzjährige Schonzeit haben:

- Bachneunauge
- Bitterling
- Neunstachliger Stichling
- Schlammpeitzger
- Deutscher Edelkrebs
- alle Muschelarten
- Barbe
- Groppe
- Quappe
- Steinbeißer
- Steinkrebs

Befristete Schonzeiten haben:

Äsche	01.Februar bis 31.Mai
Bachforelle, -saibling, Regenbogenforelle	01.Oktober bis 31.März
Hasel	01.April bis 31.Mai
Hecht	15.Februar bis 30.April
Zander	01.April bis 31.Mai

16. Mindestmaße

Die in den Vereinsgewässern gültigen Mindestmaße sind auf den Fischereierlaubnisscheinen aufgeführt und von jedem Angelfischer zu beachten.

17. Fangbegrenzungen

Die Fangmenge pro Angeltag wird jährlich nach Auswertung der Fangkarten neu festgelegt und ist den Fischereierlaubnisscheinen zu entnehmen.

18. Anmerkungen

Gewässer sind nicht nur Lebensraum unserer Fische, sondern auch vieler anderer Tiere. Deshalb ist es unsere Aufgabe, die Gewässer als Lebensraum zu schützen und zu erhalten.

Die Gewässerordnung des Anglerverein Mühlhausen/Thür. e.V. soll dazu ein Beitrag sein.

Mit der Neufassung dieser Gewässerordnung wird die seit 1995 bestehende außer Kraft gesetzt.

Mühlhausen, 2008